

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 92 (1983)
Heft: 6

Artikel: Delegiertenversammlung SRK in Olten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-548299>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Delegiertenversammlung SRK in Olten

Wahrscheinlich kann die 98. ordentliche Delegiertenversammlung, die am 25. Juni in Olten stattfand, zwei Rekorde in der Geschichte des Schweizerischen Roten Kreuzes verbuchen: sie war von einem amtierenden und zwei Bundesräten im Ruhestand besucht, und der geschäftliche Teil war bereits vor dem Mittagessen abgeschlossen. Das lag nicht nur an der guten Vorbereitung, der speditiven Abwicklung durch SRK-Präsident Kurt Bolliger und der Simultanübersetzung, sondern auch an der Traktandenliste, die keinerlei «heisse Eisen» oder umstrittene Geschäfte enthielt.

Die 150 Stimmberechtigten – davon insgesamt 93 aus 42 deutschschweizerischen, 11 welschen und 3 tessinischen Sektionen, 23 Vertreter der Samariter und der drei Korporativmitglieder sowie 34 Mitglieder des Direktionsrates – genehmigten diskussionslos und einstimmig das Protokoll (mit einer Ergänzung) der letztjährigen Delegiertenversammlung in Freiburg, den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Diese weist einen Gesamtaufwand und -ertrag von 100,6 Mio. Franken auf; davon entfallen 15,7 Mio. Franken auf die Auslandstätig-

keit. Als Ersatz für die Sektion Bellinzona, deren Mandat abgelaufen ist, wurde die Sektion St.Gallen in die Geschäftsprüfungskommission gewählt. Ferner wurde der Vorschlag des Direktionsrates angenommen, die Revisionsgesellschaft periodisch zu wechseln und ab 1. Januar 1984 die Schweizerische Treuhandgesellschaft mit der Überprüfung der Buchhaltung zu beauftragen.

Für die zwei Vakanzen im Direktionsrat lag nur ein Wahlvorschlag vor: *alt Bundesrat Hans Hürlimann*. Mit herzlichem Beifall wurde der Nominierte willkommen geheissen. Er erklärte, dass ihn diese Wahl mit echter Freude erfülle und ihm ermöglichen werde, sich mit alten Freunden, Kameraden und ehemaligen Mitarbeitern zusammen, die er im SRK wiederfinde, für die gute, schöne und notwendige Sache des Roten Kreuzes einzusetzen.

Der Präsident gab einen Überblick über die aktuellen Schwerpunkte der SRK-Tätigkeiten. Die *Flüchtlingshilfe*, in der sich das SRK im Auftrag der Bundesbehörden engagiert hat, ist zu einer grossen Aufgabe geworden, die einen Teil der Sektionen mit viel pro-

blembeladener Arbeit belastet. Im *Blutspendedienst* trat eine Entspannung unter den verschiedenen Exponenten der zentralen und regionalen Organisationen ein – nicht zuletzt dank der Bemühungen von Dr. Hoby, der das Präsidium der Blutspendekommission und der Aufsichtskommission des Zentrallaboratoriums innehat. Erfreulicherweise konnte am 25. Mai der Verband der regionalen Blutspendezentren in Form eines Vereins gegründet werden. Für das Zentrallaboratorium wird eine neue Rechtsform gesucht, ein erstes Modell wird vermutlich im Herbst dem Zentralkomitee vorgelegt werden können. Zurzeit wird auch am Abschluss von Vereinbarungen mit allen Kantonen gearbeitet, womit der nationale, aber dezentralisierte Blutspendedienst, wie er zur Sicherung der landesweiten Versorgung mit Blut und Blutpräparaten in Krieg und Frieden zu fordern ist, rechtlich besser als bisher abgestützt werden soll.

Sorgen bereitet schon seit Jahren die ungenügende Rekrutierung beim *Rotkreuzdienst*. Obleich er wohl zu den ältesten Frauendiensten der Welt zählt (er wurde vor 80 Jahren gegründet), ist er in der Bevölkerung kaum bekannt und findet nur mit Mühe Nachwuchs, obschon die 40 Militärspitäler, deren Betrieb die Rotkreuzdienstangehörigen gewährleisten sollten, im Ernstfall sowohl Militär- wie Zivilpersonen aufnehmen.

«Es ist paradox», meinte der Präsident, «dass das Rote Kreuz ausgerechnet seiner ursprünglich einzigen Verpflichtung im Rahmen der Genfer Abkommen, der Bereitstellung einer genügenden Zahl an ausgebildeten Krankenschwestern, Laborantinnen, Ärztinnen und Apothekerinnen für die Landesverteidigung nicht mehr nachkommt.»

In einer im Laufe des letzten Winters vorgenommenen Überprüfung der statutarischen Aufgaben des SRK kam der Direktionsrat zum Entscheid, es seien alle jene Aktivitäten zu verstärken, die einen günstigen Einfluss auf die Bremsung der zurzeit unaufhaltsam scheinenden Kosteninflation des öffentlichen Gesundheitswesens auszuüben vermöchten.

Als ersten Schwerpunkt bezeichnete der Direktionsrat die *Laienkrankspflege* (Art. 7.1b). Als zweite Priorität wählte der Direktionsrat das *Jugend-*



SRK-Präsident Kurt Bolliger mit Bundespräsident Aubert und den alt Bundesräten Hürlimann und Tschudi.

rotkreuz (Art. 9), dessen Ausgestaltung allerdings in erster Linie den Sektionen obliegen soll. Den dritten Schwerpunkt setzte er bei Artikel 10: *Volksgesundheit*. Darunter wird vor allem die Unterstützung von Bestrebungen auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung und Krankheitsverhütung (z. B. richtige Ernährung, Bekämpfung von Drogen-, Alkohol- und Nikotinmissbrauch) verstanden. In allen drei Bereichen ist vermehrte Zusammenarbeit mit andern Organisationen und der öffentlichen Hand und vermehrte Delegation von Aufgaben und Verantwortung an die Sektionen anzustreben. Der Präsident konnte anlässlich seiner zahlreichen Sektionsbesuche feststellen, dass schon vielerorts eine freiwillige, wirksame und gezielte Zusammenarbeit mit einschlägigen Kreisen besteht.

In einer zweiten Etappe werden dem Direktionsrat Bericht und Anträge vorgelegt werden zur Rolle des SRK im Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) und zur Aufgabenteilung zwischen Zentralorganisation und Sektionen. Dies letztere Anliegen wird sicher auch von der jetzt in Gang befindlichen Organisationsanalyse im Zentralsekretariat profitieren.

Zum Schluss dankte der Präsident den Mitarbeitern auf allen Ebenen für die geleistete Arbeit.

Die Tagung erhielt ihr besonderes Gewicht von der Ansprache des Gastredners, **Bundespräsident Pierre Aubert**, die wir auszugsweise wiedergeben.

Der Magistrat nannte das Rote Kreuz, das immer wieder Männer und Frauen zu begeistern vermag und sie zu Opferbereitschaft für die vom Schicksal am härtesten Verfolgten bewegt, «ein grossartiges Werk der Solidarität und Nächstenliebe, das vom Volk auf der Grundlage der Ideen Dunants und Max Hubers aufgebaut wurde und dessen Ausstrahlung im In- und Ausland heute eines der lebendigsten Symbole einer Schweiz ist, die wir alle uns grosszügig und gastfreundlich wünschen».

Er erinnerte daran, dass das Rote Kreuz und die Bundesbehörden, zum Teil gemeinsam, den Dutzenden von Millionen Hungernden und Flüchtlinge Hilfe zukommen lassen, dass aber diese Anstrengungen ungenügend sind; ungenügend im Hinblick auf das

† Professor Dr. med. Hugo Aebi

Das Schweizerische Rote Kreuz trauert um sein Ehrenmitglied und langjähriges Direktionsratsmitglied Professor Hugo Aebi, der am 15. Juli 1983 durch einen tragischen Unfall in seinen geliebten Bergen den Tod fand. Der Verstorbene wurde zum Ehrenmitglied ernannt, nachdem er von 1965 bis 1981 dem Direktionsrat angehört hatte.

Professor Aebi, 1921 in Basel geboren, wirkte seit 1952 an der Berner Universität. Er war Ordinarius für Biochemie und Direktor des medizinisch-chemischen Instituts und bekleidete zahlreiche Ämter in wissenschaftlichen Gremien, unter anderem im Wissenschaftsrat, im Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, in der Eidgenössischen Ernährungskommission.

Schon 1959 wurde er vom Schweizerischen Roten Kreuz in seine Blutspendekommission berufen, die er von 1965 bis 1981 präsidierte. Sein Interesse galt aber dem ganzen Roten Kreuz; so organisierte er 1978 eine öffentliche Vortragsreihe an der Universität zum Thema «Das Rote Kreuz und die Anforderungen unserer Zeit», die grosse Beachtung fand. Das Schweizerische Rote Kreuz wird Professor Hugo Aebi, den es ebenso sehr als Wissenschaftler wie als lebenswürdigen Menschen schätzte und der ihm grosse Dienste geleistet hat, in dankbarer Erinnerung behalten.

E. T.

zu lindernde Elend und ungenügend auch im Vergleich mit andern Ländern der OECD. Selbst wenn den staatlichen noch die private Entwicklungshilfe zugerechnet wird, gehört die Schweiz zu den wenig grosszügigen Ländern.

In der Asylpolitik zeigte sich unser Land, wenigstens in den vergangenen Jahrhunderten, weitherziger, eine Politik übrigens, die der Schweiz selbst wieder zugute kam, denn «etwas dürfen wir nicht vergessen», betonte der Redner, «die Schweiz hat ihre Pflicht, sie hat viel für die Flüchtlinge getan, aber diese haben ihrerseits zweifellos zur Entfaltung unseres Landes beigetragen; sie haben durch ihre Anwesenheit, ihre Arbeit und ihre Teilnahme am Leben der Gesellschaft die Entwicklung der Eidgenossenschaft mitgeprägt.

Heute gibt es etwa 15 Millionen Flüchtlinge und Vertriebene in der Welt. Die meisten von ihnen mussten fliehen, um dem Tod oder der Inhaftierung zu entkommen. Fast alle leben in unbeschreiblich dürftigen Verhältnissen und sind, um überleben zu können, auf die internationale Hilfe angewiesen. Das Schweizerische Rote

Kreuz, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das Flüchtlingshochkommissariat und eine grosse Zahl nationaler und internationaler Hilfsorganisationen tragen zu dieser Hilfe bei.

Letztes Jahr hat der Bund über 25 Mio. Franken für Flüchtlinge in der Dritten Welt zur Verfügung gestellt, die zum grössten Teil in einem Nachbarstaat ihres Heimatlandes Zuflucht gefunden haben. Diese Hilfe ist ausserordentlich wichtig, denn dank ihr können viele dieser Menschen in einer Umgebung leben, die sich nicht stark von der unterscheidet, in der sie immer gelebt haben, und sie erlaubt ihnen, die Verbindung zur Heimat, zu ihren Familien und Freunden aufrecht zu erhalten. Wir sollten in diesem Bereich mehr tun können, vor allem in Gastländern, die selber arm und nicht in der Lage sind, einen grossen Flüchtlingszustrom zu verkraften.

Unsere internationale humanitäre Hilfe zugunsten Vertriebener und unsere Unterstützung von Massnahmen zur Repatriierung und Familienzusammenführung sind eine absolut notwendige Ergänzung der Asylpolitik, die wir im eigenen Land betreiben. Diese

Politik stellt namentlich die Bundesbehörden und diejenigen Kantone, welche die meisten Asylgesuche entgegenzunehmen haben, vor zahlreiche praktische Probleme.

Da die Asylgesuche dauernd zugenommen haben, der Bund jedoch kein zusätzliches Personal einstellen kann, ist die Bearbeitungsfähigkeit für die Gesuche unhaltbar lang geworden. So muss ein Antragsteller heute zwei bis drei Jahre auf den Entscheid warten. In wie vielen Fällen kann man nach dieser Zeit aus humanitären Erwägungen nicht mehr daran denken, den Gesuchsteller zur Ausreise zu zwingen? Die Asylgesuche werden meistens in den grossen Städten gestellt, was eine Konzentrierung der Flüchtlinge an verhältnismässig wenigen Orten nach sich zieht. Dadurch wird es für sie noch schwieriger, Unterkunft und Arbeit zu finden. Schon im vergangenen Jahr haben deshalb die betroffenen Kantone den Bund eingeladen, bestimmte Massnahmen zu treffen. Einige Kantone ist es nicht mehr möglich, mit dem Zustrom von Flüchtlingen fertig zu werden und insbesondere die nötigen Unterkünfte bereitzustellen. Der Bund muss ihnen, zu Beginn wenigstens, unbedingt helfen, indem er die andern Kantone, die weniger Gesuche erhalten, bittet, Asylbewerber aufzunehmen. Zudem müssen geeignete Auffangzentren eröffnet werden.

Der Bundesrat hat kürzlich einen *Vorentwurf zur Revision des Asylgesetzes* in die Vernehmlassung geschickt. Es geht dabei nicht darum, am Grundsatz der Asylgewährung zu rütteln, sondern darum, das Verfahren zu beschleunigen, damit vor allem unbegründete Gesuche schnell ausgeschieden werden können, dies im Interesse derer, die tatsächlich bedroht sind und bei uns sollen Asyl erhalten können. Bundespräsident Aubert schloss mit einem Appell an den Geist der Solidarität des Schweizer Volkes und die Vertreter des Roten Kreuzes im besonderen: «Die Schweiz wird ihrer Tradition treu bleiben, sie wird ihre Verantwortung weiterhin wahrnehmen und Flüchtlinge grosszügig aufnehmen. Wir zählen darauf, dass Sie ihr helfen, diese vornehme Aufgabe zu erfüllen und so dazu beitragen, dass ihr Ruf, aufgeschlossen, hilfsbereit und solidarisch zu sein, erhalten bleibt. Wir danken Ihnen dafür.»

Zur Revision des Asylgesetzes

Am 1. Januar 1981 trat das neue Asylgesetz in Kraft, das eine klare und liberale Praxis der Flüchtlingsaufnahme zum Ziel hat. Das Gesetz fand in breiten Kreisen Zustimmung und erwies sich als brauchbares Instrument unserer Flüchtlingspolitik. Unerwartet nahm aber der Zustrom von Asylsuchenden stark zu. Heute sind mehrere tausend Gesuche hängig. Der Bundesrat sieht deshalb eine Änderung des Asylgesetzes vor, die erlauben soll, die Behandlung der Gesuche zu beschleunigen.

Wenn auch Bundespräsident Aubert in seiner Rede vor den Delegierten des SRK (siehe Seite 7 in diesem Heft) versicherte, die Substanz des Gesetzes solle nicht angetastet werden, so hegen die Hilfswerke doch einige Befürchtungen, dass die vorgeschlagenen Abklärungen im Abklärungs- und in Rekursverfahren sich in der Praxis negativ auf die Aufnahme und den Rechtsschutz von Verfolgten auswirken könnten.

Die Redaktion bat Werner Haug vom Sektor Flüchtlingshilfe, den Standpunkt des Schweizerischen Roten Kreuzes zu erläutern.

Frage: Um welche Änderungen geht es eigentlich?

W. Haug: Kurz gesagt schlägt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement folgendes vor:

- Der Bundesrat soll bei negativen Asylentscheiden nicht mehr als letzte Rekursinstanz nach dem EJPD anrufen werden können. Damit soll das Verfahren verkürzt und der Bundesrat entlastet werden;
- bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen soll von einer persönlichen Befragung des Gesuchstellers abgesehen werden;
- Hilfswerkvertreter sollen nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Gesuchstellers bei der persönlichen Befragung vor dem Bundesamt zugelassen werden;
- die Erwerbstätigkeit der Asylsuchenden soll eingeschränkt werden können (sie wurde bisher in der Regel für solche Arbeitsstellen bewilligt, für die keine Schweizer oder niedergelassene Ausländer gefunden werden konnten);
- mit der Ablehnung eines Gesuches soll gleichzeitig die Wegweisung des Gesuchstellers verfügt werden (bis-

her lag dieser Entscheid in der Regel in der Kompetenz der kantonalen Fremdenpolizeibehörde).

Frage: Im Text zum Revisionsentwurf wird die Möglichkeit des Weiterziehens eines Entscheides an eine zweite Rekursinstanz als ein Hauptgrund für die Verzögerung des Verfahrens bezeichnet, da gegen etwa 70% der ablehnenden Entscheide des Bundesamtes für Polizeiwesen (BAP) beim Bundesrat Rekurs erhoben und damit jedenfalls eine Verlängerung des Aufenthalts erreicht wird. Was spricht gegen diese Änderung?

W. Haug: Angesichts der politischen Bedeutung der Asylgewährung als Recht eines souveränen Staates einerseits und des Ermessensspielraums der erstinstanzlichen Behörden andererseits scheint es uns wichtig, dass an die oberste Landesbehörde rekuriert werden kann. Es ist im Verwaltungsverfahren allgemein üblich, dass zwei Rekursinstanzen bestehen. Es ist ja auch der Bundesrat, der über die Asylgewährung für Gruppen von Flüchtlingen (z. B. die 1050 Polen, die im Winter/Frühjahr 1982 aufgenommen wurden) entscheidet. Mit der Beschränkung der Rekursmöglichkeit würde das Asylrecht weiter abgewertet. Dem Arbeitsvolumen sollte mit mehr Personal begegnet werden.

Frage: Kann der zweite Vorschlag zur Verbesserung der Lage beitragen?

W. Haug: Diese Vereinfachung wür-

de eine Verschlechterung der Ausgangslage des Gesuchstellers bedeuten, namentlich, wenn gleichzeitig die Streichung der zweiten Rekursmöglichkeit (mit aufschwebender Wirkung) und die sofortige Wegweisung bei negativem Entscheid in Kraft traten. Unserer Meinung nach würden damit den Einvernahmen der kantonalen Behörden zu grosses Gewicht zugemessen. Diese Einvernahmen werden aber nach unserer Erfahrung mit unterschiedlicher Sorgfalt durchgeführt. Auch besteht die Gefahr, dass trotz Abgrenzungskriterien in der Verordnung des Bundesrates die Tendenz gefördert werden könnte, möglichst viele Gesuche als «offensichtlich unbegründet» einzustufen und dem summarischen Verfahren zuzuführen.

Frage: Was für Erhebungen werden eigentlich gemacht?

W. Haug: Die kantonale Fremdenpolizei nimmt anhand eines vom Bundesamt abgegebenen Schemas die Personalien des Asylbewerbers auf und befragt ihn über die Fluchtgründe. Die Akten werden dem Bundesamt zugestellt. Diesem obliegt es festzustellen, ob der Gesuchsteller als Flüchtling im Sinne von Artikel 3 des Asylgesetzes zu gelten hat; nötigenfalls wird es über die Schweizer Botschaften Abklärungen im Heimatstaat oder im Erstaufnahmeland vornehmen. Solche Abklärungen könnten von den kantonalen Behörden nicht durchgeführt werden. Nach geltendem Asylgesetz muss das Bun-

desamt, wenn es die Ablehnung des Asylgesuches erwägt, den Gesuchsteller auf jeden Fall noch persönlich anhören.

Frage: Und bei diesen Befragungen ist jeweils ein Hilfswerkvertreter anwesend?

W. Haug: Jawohl, und daran möchten wir festhalten. Als Grund des vorgeschlagenen Abbaus wird angeführt, die Hilfswerke würden mit der Zeit finanziell und personell überfordert, und dem Asylbewerber sei zuzumuten, den Hilfswerkvertreter sei zuzumuten, wenn es ihm nützlich scheine, wie er sich auch von einem selbstgewählten Dolmetscher begleiten lassen könne. Wir können uns dieser Argumentation nicht anschliessen. Der Hilfswerkvertreter hat nicht die Funktion eines Rechtsbeistandes, der einen Gesuchsteller in seinem persönlichen Verfahren unterstützt. Indem er regelmässig an den Befragungen teilnimmt, gewinnt er einen Überblick über Verfahrensprobleme, der nicht auf den Einzelfall bezogen ist, und das erlaubt ihm erst, die Fairness eines Verfahrens zu beurteilen. Dies könnte bei der beabsichtigten Reduktion der Entscheidungsinstanzen zusätzliche Bedeutung gewinnen. Zudem kann seine Anwesenheit gerade bei der Befragung von schlecht informierten, unbehelfenen Asylsuchenden, die sich in der Regel wenig auskennen und die von sich aus die Anwesenheit eines Hilfswerkvertreters nicht verlangen

